Stiftungs-Brief

des

Städelschen Kunst-Instituts

enthalten

in dem Testament

des

Herrn Johann Friedrich Städel,

hiesigen Handelsmanns und gewesenen Mitglieds des Löbl. Bürger-Collegs,

vom 15ten März 1815.

Frankfurt am Mayn 1817,

gedruckt bey Johann Friedrich Wenner.

Stiftungs-Brief des Städelschen Kunst-Instituts

enthalten in dem Testament des Herrn Johann Friedrich Städel, hiesigen Handelsmanns und gewesenen Mitglieds des Löbl. Bürger-Collegs, vom 15ten März 1815.

Im Namen Gottes!

Nachdem ich, der hiesige Bürger und Handelsmann Johann Friedrich Städel, seit langem den Entschluß gefaßt habe, meine beträchtliche Sammlung von Gemählden, Kupferstichen und Kunstsachen, nebst meinem gesammten dereinst zurücklassenden Vermögen, in soweit letzteres nicht durch besondere Legate eine Verminderung erleidet, der Stiftung eines besonderen, für sich bestehenden und meinen Namen führenden Kunstinstituts zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft zu widmen, auch zu dem Ende bereits früherhin und namentlich unterm 26sten Jänner 1793 und 18ten Januar 1812 testamentarische Verordnungen von mir errichtet worden sind, inzwischen aber meine geliebte Vatersstadt in ihre Selbstverwaltung, und nach Abschaffung der französischen Einrichtungen und Gesetze, in den Genuß der vorhin dahier gegolten habenden gemeinen und statutarischen Rechte zurückgetreten ist; so habe ich mich entschlossen, unter Cassir- und Annullirung der obgedachten und aller frühern leztwilligen Dispositionen, mit Beobachtung der Förmlichkeiten des gemeinen Rechts, bey, Gott sey Dank! noch genießenden vollen Seelenkräften, wie es nach meinem Ableben mit meinem rücklassenden zeitlichen Vermögen gehalten werden soll, hiermit zu verordnen.

Ich will und verordne solchemnach wie folgt:

§ 1

Meine Sammlung von Gemählden, Handzeichnungen, Kupferstichen und Kunstsachen, sammt dazu gehörigen Büchern, soll die Grundlage eines zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft hiermit von mir gestiftet werdenden Städelschen Kunstinstituts seyn.

Dieses Städelsche Kunstinstitut setze ich zu meinem Universal-Erben in meinen gesammten dereinstigen Nachlaß an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit alleiniger Ausnahme der von mir in der Testaments-Beylage für meine Verwandte, Freunde und andere Personen gestifteten oder noch fernerhin, durch von mir ge- und unterschriebene, oder auch nur unterschriebene Zettel gestiftet werdenden Legaten, in bester Rechtsform hiermit ein.

§ 2

Da meine Absicht dahin gerichtet ist, daß dieses von mir gestiftete Städelsche Kunstinstitut der hiesigen Stadt zu einer wahren Zierde gereichen und zugleich deren Bürgerschaft nützlich werden möge; so will ich, daß nicht nur meine vorräthige Sammlung an Gemählden, Handzeichnungen und Kupferstichen, nebst denen in das Kunstfach einschlagenden Büchern, auch sonstigen Kunstsachen erhalten, und von Jahr zu Jahr vermehrt – bey vorkommenden Gelegenheiten durch Austausch der vorhandenen schlechteren und mittelmäßigen Stücke gegen bessere, vervollkommnet,

sondern auch angehenden Künstlern und Liebhabern, an bestimmten Tagen und Stunden unter gehöriger Aufsicht zum Gebrauch und Ansicht ganz frey und unentgeltlich geöffnet werde.
Zugleich aber verordne ich, daß Kinder unbemittelter dahier verbürgerter Eltern ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion, welche sich den Künsten und Bauprofessionen widmen wollen, zur Erlernung der Anfangsgründe des Zeichnens, durch geschickte Lehrer, oder in dem dahier bereits bestehenden Städtischen Zeichnungs-Institut – und wenn sie ihre glückliche natürliche Anlagen und Fähigkeiten bey diesem ersten Unterricht erprobet, auch durch Fleiß und gute Aufführung sich einer weitern Unterstützung würdig gemacht haben, durch andere Meister in der historischen- und Landschaftsmalerey, im Kupferstechen in allen Manieren, in der reinen und angewandten Mathematik, ganz besonders aber in der Baukunst, und denen in das Kunstfach einschlagenden Wissenschaften, unentgeldlich unterrichtet werden – und die nöthige Unterstützung dahier, auch wohl, nach befindenden Umständen und der sich bey einem oder dem andern Individuum zeigenden eminenten Fähigkeiten und guten Aufführung, in der Fremde, – um sich zu nützlichen und brauchbaren Bürgern und Künstlern zu bilden, aus diesem meinem Kunstinstitut erhalten sollen.

§ 3

Die ganze Einrichtung dieses meines gestifteten Kunstinstituts; somit auch die Anstellung und Verabschiedung des nötigen Stiftungs-Personals; – die Regulierung der Besoldungen; die Verlegung des Instituts aus meinem auf dem Roßmarkt gelegenen Hause in ein anderes geräumigeres zu dem Zweck eigends zu erkaufen – und neu zu erbauendes Haus, wo sodann das erstere an den Meistbietenden zu verkaufen wäre; die Veräußerung der zu meinem Nachlaß gehörigen Immobilien und Mobilien; die Verwaltung des ganzen Stiftungs-Fonds, dessen Kapitalien auf dahiesige und auswärtige Hypotheken, auf den Inhaber lautende Obligationen aller Gattung – den in- und auswärtigen Anlehen, in Konsortien, auch auf Versätze von Obligationen, disponiert werden können (wobey ich doch besonders verfüge, daß die bey meinem Ableben sich vorfindende Wechselbriefe längstens nur noch auf ein Jahr von der Verfallzeit an, wenn sonst kein erheblicher Anstand obwaltet, nach dem Gutfinden der Stiftungsadministratoren prolongiert, daß aber nachher und nach Ablauf dieser Zeit, schlechterdings keine Darlehen auf simple mit keinem Pfand versehene Wechsel weiter gemacht werden dürfen); die jährliche Vergrößerung dieses meines Stiftungs-Fonds aus dem Theil der jährlichen Zinsen, damit derselbe bey sich etwa ereignenden Verlusten nicht in der Folge geschwächt werde, und vielmehr von Zeit zu Zeit zunehme; die Einziehung der Aktiv-Ausstände; die Wahl der Lehrer, welche den jungen Leuten Unterricht ertheilen – die Bestimmung, welche Subjekte aus dem Institut Unterstützung genießen sollen? wie viel? und auf wie lange? – die Prüfung deren Moralität und die Ahndung eines unsittlichen Betragens; ihre alsbaldige Abschaffung, wenn sie sich, ihre Eltern oder Vormünder, durch ein ungebührliches Betragen der empfangenen Unterstützung unwürdig machen; alles dieses, so wie die ganze unumschränkte Verwaltung des Instituts und was in irgend einer Hinsicht damit in Verbindung stehet, bleibt ohne irgend eine obrigkeitliche Rücksprache oder Genehmigung einholen zu dürfen, dem freyen Ermessen der von mir gleich weiter unten angeordneten Stiftungs-Administratoren lediglich überlassen.
Ich ernenne nemlich

§ 4

zu Vorstehern und Administratoren dieses von mir gestifteten und zum Universal-Erben instituierten Städelschen Kunstinstituts, wie auch zu Vollziehern meiner lezten Willensverordnungen nach alphabetischer Namens-Ordnung nachfolgende meine Freunde, welche mir die Annahme gütigst zugesagt haben – als nemlich
Herrn Doctor Juris Johann Georg Grambs,
Herrn geheimen Finanz-Rath Johann Gerhard Hoffmann,
Herrn Handelsmann Philipp Nicolaus Schmidt,
Herrn Handelsmann Johann Carl Städel, *)
und
Herrn Doctor Juris Carl Friedrich Stark.
Da ich zu ihnen das volle Vertrauen hege, daß sie dieses mein gestiftetes Kunstinstitut wohl verwalten werden, so verordne ich zwar, daß sie sogleich nach meinem Ableben und ihre Nachfolger in der Zukunft bey dem hiesigen Schöffen- und Appellations-Gerichte, wenn gleich dessen Namen und Einrichtung sich in der Folge ändern würde – auf diese meine Stiftungsurkunde in Eidespflicht zu nehmen sind – es ist aber dabey mein Wille, daß diese Männer für ihre freiwillig übernommene Verwaltung auf keinerley Art verantwortlich gemacht werden sollen.
Diese meine ernannte Herren Administratoren sollen sammt oder sonders als die Repräsentanten des von mir zum Universal-Erben eingesetzten Städelschen Kunstinstituts um die Einweisung in den Besitz meiner Verlassenschaft bey der Behörde nachsuchen, und nachdem diese erfolgt seyn wird, als ernannte Testamentsvollzieher die von mir gemachten Partikular-Vermächtnisse vorschriftsmäßig aus der Verlassenschafts-Masse berichtigen.
Bey dem Abgang eines oder des andern der Administratoren, ergänzen dieselben sich durch freye Wahl mit einer würdigen Person aus der dahiesigen Bürgerschaft, und wenn die Stimmen getheilt wären, durch das Loos.
Bey Abfassung sonstiger Administrationsbeschlüsse entscheidet die Mehrzahl der Stimmen, und sollten sich in der Folge etwa wichtige Fälle ereignen, bey welchen die Herren Administratoren eine noch anderweitige Berathung für dienlich und zweckmäßig erachten sollten: So Wünsche ich, daß sie sich alsdann vorzüglich an den jetzigen zweiten Herrn Bügermeister und Director des Gerichts erster Instanz, Herrn Johann Wilhelm Metzler wenden möchten, von dessen Freundschaft und patriotischen Gesinnungen ich vollkommen gewärtige und überzeut bin, daß er sie zum Besten meiner Stiftung zu allen Zeiten mit seinem gütigen Rath und gründlichen Einsichten mit Vergnügen unterstützen werde.

(Die §§ 5 bis 9 sind nicht mit abgedruckt.)

Urkundlich meiner eigenhändigen vor dem Herrn Notar und sieben besonders requirirten Testamentszeugen vollzogenen Unterschrift und Besiegelung.
So geschehen Frankfurt am Main Mittwochs den fünfzehnten März im Jahr Eintausend Achthundert und Fünfzehn.
Eröffnet und verlesen bey dem Stadtgericht Dienstags den 3 ten Dezember 1816.

---

*) Da der Herr Joh. Carl Städel nach den Lebzeiten des Stifters verstorben, so wurde von demselben Herr Carl Ferdinand Kellner an dessen Stelle als Administrator ernannt.

Quelle:

Hubert Salden (Hrsg.): Die Städelschule Frankfurt am Main von 1817 bis 1995, Verlag Hermann Schmidt, Mainz 1995, S. 192-195.

ISBN 3-87439-333-X